

Die Stellung der Frau im schweizerischen Rechte : II

Autor(en): **E.B.-J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1904)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-327424>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

„Frauenbestrebungen“

Offizielles Organ der „Union für Frauenbestrebungen“.

Druck und Verlag:

V. SCHMID & Co., ST. GALLEN.

Redaktion:

Fr. K. HONEGGER, Bahnhofstrasse 58, ZÜRICH I.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je **am 1. des Monats** und kosten jährlich **Fr. 2.50** franko in's Haus. Bestellungen nimmt die Expedition *Burggraben, St. Gallen*, sowie jedes Postamt zum Preise von **Fr. 2.60** entgegen.

Inserate: die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 25 Cts., bei Wiederholungen **Rabatt** nach bestehendem **Tarif**.

Die Stellung der Frau im schweizerischen Rechte.

Von E. B.-J.

II.

Im zürcherischen ehelichen Güterrecht begegnen wir z. B. folgenden Bestimmungen: »Der Ehemann ist von Rechtes wegen der eheliche Vormund der Frau. Er verwaltet ihr Vermögen und vertritt dieselbe nach aussen. Er ist befugt, auch ohne die Zustimmung seiner Frau das ihr zustehende bewegliche Gut gültig zu veräussern oder zu verpfänden . . . Er hat das Recht, das Vermögen seiner Frau zu gebrauchen und zu geniessen. Die Zinse und die übrigen Früchte desselben und was die Frau durch ihre Arbeit erwirbt, gehören ihm.« In zwei §§ wird allerdings versucht, die Schroffheit dieser Bestimmungen zu mildern, indem § 594 das Recht des Mannes auf den Erwerb seiner Frau und den Ertrag ihres Vermögens an die Voraussetzung knüpft, dass er für den Unterhalt der Frau und Kinder gehörig Sorge, und in Aussicht nimmt, dass ihm bei Pflichtvernachlässigung die eheliche Vormundschaft entzogen werden kann (die Frau samt ihrem Vermögen wird dann jedoch unter obrigkeitliche Vormundschaft gestellt!) und § 604 der Frau das Recht zuspricht, jederzeit vom Manne ein Inventar über ihr Vermögen und die Versicherung ihres Weibergutes zu verlangen. Aber es ist nicht zu ersehen, wieso dieser Forderung *da* Nachachtung verschafft werden kann, wo der Mann seine Pflicht eben nicht erfüllt, seine »Rechte« jedoch trotzdem geltend zu machen weiss (ist er doch meist der stärkere Teil!), und die Erfahrung lehrt, dass meist, wenn die Frau sich dazu entschliesst, die Sicherstellung ihres Weibergutes zu verlangen, überhaupt nichts mehr zum Sicherstellen da ist; auch ist ein solcher Schritt ihrerseits nicht geeignet, das eheliche Verhältnis inniger oder idealer zu gestalten, was kaum näher begründet zu werden braucht. Es sind uns Fälle bekannt geworden, wo der Mann nicht nur nicht arbeiten wollte, sondern am Abend an den Ort ging, an dem seine Frau im Taglohn das Geld zum Unterhalt für sich und die Kinder verdiente, und es ihr abnahm oder gar es sich durch die Arbeitgeber direkt auszahlen liess, hatte er doch ein Anrecht darauf, von Gesetzeswegen. *Das braucht er nicht zu beweisen*, wohl muss aber die Frau beweisen, dass er seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Beschämend ist auch der folgende Fall, wo die Frau, nachdem der Mann sich unter Hinterlassung von Trink- und andern Schulden davon gemacht hatte, es durch Fleiss und Mühe, und weil die Leute ihr als einer ehrlichen Person Kredit gaben, ein kleines Geschäft ins Leben ruft. Eben als es zu gedeihen beginnt, erscheinen die Gläubiger des Mannes und pfänden ihr Hab und Gut, »von Rechtes

wegen«, da es ja dem Manne gehört. Sie hatte keine Kenntnis davon gehabt, dass sie nur durch Eintragung ins Handelsregister ihr Einkommen sichern könnte, sondern als selbstredend angenommen, dass das, was sie mit ihrer Arbeit verdiene, auch ihr Eigentum sei. In einem andern Falle, wo auch der Mann seit Jahren spurlos verschwunden war, fiel der Frau eine Erbschaft zu; zur Annahme derselben brauchte sie jedoch natürlich die Erlaubnis ihres Vormundes, der also öffentlich aufgefordert wurde sich zu stellen: und siehe da! er kam, nahm die Erbschaft in Empfang und verschwand wieder. Es ist doch sonst als stehender Rechtsgrundsatz zu betrachten, dass »jeder Arbeiter seines Lohnes wert ist«, und dass kein Anspruch so gerechtfertigt ist, wie der des Arbeitenden auf seinen Verdienst! In unserm ganzen gesellschaftlichen Leben gilt das als selbstverständlich und um ein anderes Rechtsverhältnis zu finden ähnlich demjenigen, in welchem sich in dieser Hinsicht die Frauen bei uns befinden, muss man sich in Länder und Zeiten versetzen, wo Sklaverei und Leibeigenschaft bestehen! Nur zu treffend sagte denn auch kürzlich ein Staatsmann der Urschweiz: Durch solche Gesetze erniedrigen wir unsere Mutter — unsere Frau — zu der Stellung einer Magd ohne Lohn.

Trotz alledem ist gewiss die erste Quelle, aus der solche Gesetzesbestimmungen flossen, eine lautere: es ist die Ansicht, dass der Mann, als der stärkere und klügere, die Pflicht hat, mit starker Hand den Schutz seiner schwächeren Gefährtin auszuüben: nicht *unterdrücken*, sondern *beschirmen* wollte das Gesetz; aber die heutigen Verhältnisse sind ihm entwachsen, und dem Staate, in welchem den Frauen die gleichen Bildungsgelegenheiten eröffnet sind wie dem Manne, indem sie von der gebotenen Gelegenheit so ausgiebig Gebrauch machen und zahlreiche von ihnen sich einen angesehenen Platz auch in den Reihen der wissenschaftlichen Berufsarten, als Lehrerinnen, Aerztinnen, Gründerinnen und Leiterinnen von vortrefflich organisierten Anstalten, wie z. B. den vielen Institutionen des schweizerischen Frauenvereins, des Frauenvereins für Mässigkeit und Volkswohl errungen haben, steht es schlecht an, in seinen Gesetzen noch so rückständige Bestimmungen zu haben. Wenn diese ihren unheilvollen Einfluss nicht in noch weit grösserem Masse geltend machen, so ist der Grund unzweifelhaft darin zu suchen, dass wir ihnen eben entwachsen sind. Was bei zivilisierten Menschen das gegenseitige Verhältnis regelt, ist glücklicherweise nicht das Gesetz, sondern das natürliche Rechtsgefühl. Gewiss sind z. B. die Ehen, in denen Gleichberechtigung beider Teile stillschweigend als selbstverständlich anerkannt wird, nicht die Ausnahmen. Aber die ganze Härte und Ungerechtigkeit solch unwürdiger Bestimmungen

trifft im gegebenen Falle die Opfer mit desto unerbittlicherer Schärfe, und doch sollten eben hier, im Notfalle, die Gesetze die richtige Stütze und Handhabe bieten. Die normalen Verhältnisse bedürfen ihrer nicht.

Als im Jahre 1896 der Vorentwurf zum Schweiz. Zivil- und Strafrecht erschien, bekundete sich das lebhafteste Interesse der Frauen dadurch, dass aus den verschiedensten Teilen des Landes und ohne vorherige Verabredung aus ihren Kreisen Wünsche und Anregungen an den Bundesrat gelangten; es zeigte sich, dass in fast allen eine grosse Uebereinstimmung herrschte, wie ja auch schon beim Juristentage in Basel 1894 von 15 Vereinen der Wunsch ausgesprochen worden war, es möchte das System der Gütertrennung als ordentlicher Güterstand bezeichnet werden. Das Frauenkomitee Bern liess nun an die Vereine, die Eingaben gemacht hatten, die Aufforderung ergehen, sich zu gemeinsamem Vorgehen zu sammeln, und im Jahre 1900 konstituierten sich die durch gemeinschaftliche Arbeit sich näher gekommenen Vereine zum «Bund schweizerischer Frauenvereine», der sofort die gleiche Arbeit an Hand nahm und an seiner ersten Generalversammlung, wo er schon 24 Vereine als Sektionen zählen konnte, die Eingabe einer Petition beschloss, deren Grundgedanken schon den Vereinen zur Beratung vorgelegen hatten. Die Wünsche betrafen hauptsächlich folgende Gebiete: im Zivilrecht den ehelichen Güterstand, das Vormundschaftswesen, die Stellung des unehelichen Kindes; im Strafrecht Schutz der Minderjährigen vor Verführung und Gewalt, Erhöhung des Schutzalters und strenge Bestrafung der Kuppelei und Sittlichkeitsverbrechen. Es sind das alles Gebiete, die die Interessen der Frau, des Kindes und der Familie unmittelbar berühren.

Wir müssen vor allem freudig anerkennen, dass im allgemeinen die Stellung der Frau im Vorentwurf eine bedeutend würdigere ist, als bisher in den meisten unserer kantonalen Gesetze, was hauptsächlich dem Verfasser desselben, Herrn Professor Dr. Huber verdankt werden muss. Einem von dem B. Schw. Fr. V. ausgesprochenen Wunsche, es möchten der Expertenkommission, die den Vorentwurf durchberaten sollte, wenigstens bei der Besprechung der in Frage kommenden Punkte auch einige Frauen zugezogen werden, wurde leider nicht entsprochen, immerhin wurde den Frauen gestattet, einen männlichen Vertreter zu bezeichnen.

Das Alter der Ehefähigkeit, als welches zahlreiche Frauenvereine für das Mädchen das 18. Jahr gewünscht hatten, wurde durch die Expertenkommission leider auf 17 Jahre festgesetzt (bisher ist es freilich nur 16 Jahre). Allen Frauen wird es als selbstverständlich erscheinen, warum die Erhöhung dieser Altersgrenze verlangt wurde, besonders wenn sie sich vergegenwärtigen, dass das hier angesetzte Alter auch im Strafrecht, wo es sich um die Festsetzung der Altersgrenze handelt, bis zu der das Mädchen bedingungslos vor unsittlichen Angriffen geschützt ist, einen mitbestimmenden Einfluss ausüben wird.

Ein junges Mädchen hat auch mit 18 Jahren noch lange nicht den Grad körperlicher und geistiger Reife erlangt, der sie befähigt, die Ehe unter voller Würdigung der Bedeutung des Schrittes einzugehen; kennt sie doch kaum sich selber und die gewöhnlichen Lebensverhältnisse, wie sollte sie urteilen können über den Charakter des Mannes, der sie heiraten will, und über die Tragweite der ehelichen Verbindung! Wenn so ein junges Geschöpf auch noch Mutter wird und all die damit zusammenhängenden Pflichten auf sich nehmen soll, ist dadurch nur zu leicht sowohl ihrer körperlichen als geistigen Leistungsfähigkeit zu viel zugemutet. *Am richtigsten wäre*, für unsere Verhältnisse, dass das 22. Altersjahr bei der Frau als unterste Grenze der Heiratsfähigkeit angesetzt würde. Dann ist sie körperlich voll ent-

wickelt und hat auch die Zeit gehabt, die Anlagen und Fähigkeiten, die in ihr schlummerten, einigermaßen auszubilden und sich Kenntnisse anzueignen, die ihr im praktischen Leben ebenso notwendig (wenn nicht nötiger!) sein werden, als diejenigen, die sie in der Schule erwerben konnte. Sie wird jetzt mit viel gereifterem Urteil den Mann, der sie zu seiner Lebensgefährtin machen will, annehmen oder ablehnen können, und jedenfalls wird sie (zu ihrem und der späteren Familie Vorteil) höhere Anforderungen an seine Eigenschaften und Tüchtigkeit stellen, viel geschützter sein vor unüberlegtem Handeln. Wird sie jetzt Mutter, so kann sie dem Kinde, ohne selber Kräfte zu opfern, die sie zu ihrer eigenen Entwicklung verwenden sollte, auch voll und ganz Mutter sein; sie ist sich ihrer Verantwortlichkeit bewusst und steht ihren Pflichten gut ausgerüstet gegenüber. . . . Aber diese Altersgrenze zu verlangen wäre ganz und gar aussichtslos gewesen, das wussten die Frauen wohl; desto lebhafter hoffen sie, dass ihr bescheidener Wunsch: die Heiratsfähigkeit erst mit vollendetem 18. Lebensjahr des Mädchens eintreten zu lassen, erfüllt werden wird.

II. Internationale Frauenstimmrechtskonferenz.

Am 3. und 4. Juni tagte in Berlin die zweite internationale Konferenz für Frauenstimmrecht, zu der die Einladung vom «Deutschen Verein für Frauenstimmrecht» ergangen war. Die erste Konferenz hatte 1902 in Washington stattgefunden. Der bedeutsamste Punkt des für die diesjährige Konferenz aufgestellten Programms war die *Konstituierung des Weltbundes für Frauenstimmrecht*. Folgende Länder mit organisierter Frauenstimmrechtsbewegung schlossen sich ihm an: Deutschland, England, Holland, Norwegen, Schweden und die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Drei Länder, in denen die Stimmrechtsbewegung noch nicht organisiert ist, nämlich Oesterreich, Ungarn und die Schweiz, traten durch Einzelpersonen dem Bunde bei. Wir hoffen, es werde nun in nächster Zeit ein nationaler Verein für Frauenstimmrecht in der Schweiz ins Leben gerufen, dem auch Männer beitreten können, denn dem energischen Eintreten der schweizerischen Delegierten, ^{M^{lle}} Vidart, ist es zu verdanken, dass auch gemischte Vereine zum Bunde zugelassen werden. Wir erwarten viel von einem solchen Verein, in dem die weitblickendsten und fortschrittlichst gesinnten Männer und Frauen unseres Landes sich zusammenfinden werden, um mit aller Energie an der Erreichung des einen Ziels zu arbeiten, der Erlangung des Frauenstimmrechts. Wenn man sieht, wie auf so vielen Gebieten das, was sich die Frauen bisher errungen haben, wieder in Frage gestellt wird, und wie machtlos wir dieser zunehmenden Tendenz gegenüber stehen, so sollte es doch jedem klar werden, wie nötig es ist, dass wir uns das erkämpfen, was allein unsere Errungenschaften sicher stellen kann. Dazu aber brauchen wir einen Verein, der sich auf diese Arbeit konzentriert, der seine Kräfte nicht zersplittert, sondern intensiv und zielbewusst vorgeht. — Doch zurück zum Weltbund. Folgendes Programm wurde angenommen:

1. Männer und Frauen werden als gleichermassen freie und selbständige Glieder der menschlichen Gesellschaft geboren, gleich begabt mit Verstand und Fähigkeiten und gleich befugt zur ungehinderten Ausübung ihrer persönlichen Freiheit und Rechte.

2. Die natürlichen Beziehungen zwischen den Geschlechtern bestehen in gegenseitiger Abhängigkeit und gemeinsamer Arbeit; jedwede Beschränkung der Freiheit eines Geschlechts schädigt ganz unvermeidlich auch das andere und damit die ganze Menschheit.